



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/092/5382/2021-2
A. B.

Wien, 20.4.2021

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Kienast über die Beschwerde des mj. A. B., vertreten durch die erziehungsberechtigte DI C. B., diese vertreten durch Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Wien vom 24.2.2021, ZL. ..., betreffend Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) iVm Wiener Schulgesetz (WrSchG), zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der bekämpfte Bescheid wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Anzeige vom 7.8.2020 zeigten die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers der belangten Bildungsdirektion die Teilnahme des Beschwerdeführers an häuslichem Unterricht für das Schuljahr 2020/21 an.

Mit Schreiben vom 25.9.2020 teilte die belangte Bildungsdirektion der erziehungsberechtigten DI C. B. mit, dass es mit neuer Rechtslage schulpflichtigen Kindern mit ungenügenden oder mangelhaften Deutschkenntnissen nicht gestattet sei, am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. an häuslichem Unterricht teilzunehmen. Deshalb habe sich der Beschwerdeführer einer Überprüfung der Deutschkenntnisse zu unterziehen; er werde daher zu einem Termin am 20.10.2020 um 10:30 Uhr an einem näher genannten Schulstandort geladen.

Mit E-Mail vom 5.10.2020 teilte der erziehungsberechtigte Mag. D. B. der belangten Bildungsdirektion mit, die Muttersprache und Erstsprache des Beschwerdeführers sei Deutsch, weshalb er nicht verstehe, warum es angezeigt sei, dessen Deutschkenntnisse zu überprüfen.

Die standardisierte Testung des Beschwerdeführers am 20.10.2020 kam zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um als ordentlicher Schüler auf der altersgemäßen Schulstufe zu gelten.

Mit Bescheid vom 9.12.2020 untersagte die belangte Bildungsdirektion dem Beschwerdeführer die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht im Schuljahr 2020/21 gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG und schloss gleichzeitig die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde aus.

Mit Bescheid vom 24.2.2021 wies die belangte Bildungsdirektion dem Beschwerdeführer gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG iVm § 46 Abs. 2 WrSchG einen Schulplatz an der Volksschule E.-gasse in Wien zu, sprach gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten aus, für den regelmäßigen Schulbesuch an dieser Schule spätestens ab 1.3.2021 zu sorgen, und schloss gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde aus.

Mit Schreiben vom 26.3.2020 zog der Beschwerdeführer diesen Bescheid rechtzeitig in Beschwerde; er wies in ihr darauf hin, dieser Bescheid basiere auf dem Bescheid

der Bildungsdirektion vom 9.12.2020, der beim Bundesverwaltungsgericht mittels Beschwerde bekämpft wurde, und beantragte die Aufhebung des Bescheids.

Mit Note vom 14.4.2021 legte die belangte Bildungsdirektion dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt vor.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der am ...2013 geborene Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger und hat seinen Hauptwohnsitz (und dauernden Aufenthalt) in Wien, F.. Mit Bescheid vom 9.12.2020 untersagte die belangte Bildungsdirektion dem Beschwerdeführer, im Schuljahr 2020/21 am Unterreicht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht teilzunehmen, und aberkannte der allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführer kommt seiner Schulpflicht an keiner öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule nach.

Die belangte Bildungsdirektion hat vor Erlassung des bekämpften Bescheids vom 24.2.2021 kein Einvernehmen mit der Gemeinde Wien hergestellt.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen zum Beschwerdeführer gründen im Verwaltungsakt und sind auch zwischen den Verfahrensparteien nicht strittig.

Die Feststellung zum Fehlen eines Einvernehmens gründen gleichfalls im Verwaltungsakt, in dem kein Hinweis auf ein derartiges Einvernehmen enthalten ist, und auch darauf, dass die belangte Bildungsdirektion im bekämpften Bescheid auch nicht auf die Herstellung dieses Einvernehmens hinwies (wozu sie – so es vorläge – verpflichtet gewesen wäre [VwGH 19.12.2013, 2011/03/0161]).

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien:

Über Beschwerden gegen Bescheide der Bildungsdirektion entscheidet nach § 33 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz in Angelegenheiten des Vollziehungsbereichs des Bundes das Bundesverwaltungsgericht und in Angelegenheiten des Vollziehungsbereichs des Landes das Landesverwaltungsgericht.

3.1.1. Die belangte Bildungsdirektion legte in Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheids die konkrete Schule fest, welche der Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Schulpflicht zu besuchen hat. Diese Zuständigkeit der belangten Bildungsdirektion gründet in § 46 Abs. 2 WrSchG (vgl. VwGH 24.4.2018, Ra 2018/10/0040); nach dieser Bestimmung kommt der Bildungsdirektion die Aufgabe zu, (im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien) die im Schulsprenkel (bei Volksschulen das gesamte Gebiet der Gemeinde Wien: § 46 Abs. 1 WrSchG) wohnhaften Schulpflichtigen auf die einzelnen Schulen aufzuteilen.

Die Vollziehung des § 46 Abs. 2 WrSchG als landesgesetzliche Bestimmung ist dem Vollziehungsbereich des Landes zuzurechnen, woraus die Zuständigkeit des erkennenden Verwaltungsgerichts folgt.

3.1.2. In Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheids wiederholt die belangte Bildungsdirektion lediglich die in § 24 Abs. 1 SchPFIG enthaltenen, die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten treffenden Verpflichtungen; der Anordnung in Spruchpunkt II. kommt daher keine selbstständige normative Wirkung zu, und es fehlt ihr damit auch die Eignung, in subjektiv-öffentliche Rechte einzugreifen; Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheids konnte somit für die Beurteilung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts außer Betracht bleiben.

3.2. Beschwerdelegitimation:

Da von der in Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheids ausgesprochene Zuteilung des Beschwerdeführers zur Volksschule E.-gasse in Wien der Beschwerdeführer betroffen und daher in seinen Rechten berührt ist, kommt (jedenfalls auch) diesem die Legitimation zu, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

3.3. Zur Zuteilung des Beschwerdeführers zu einer konkreten Volksschule:

Die belangte Bildungsdirektion legte mit dem bekämpften Bescheid konkret jene Schule fest, an der der Beschwerdeführer seine Schulpflicht zu erfüllen hat. Dieser Bescheid hat seine Rechtsgrundlage in § 46 Abs. 2 WrSchG (vgl. VwGH 24.4.2018, Ra 2018/10/0040). Nach dieser Gesetzesbestimmung hat die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien die im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen auf die einzelnen Schulen aufzuteilen. Folglich ist jeder Zuteilungsbescheid im übereinstimmenden Zusammenwirken der belangten Bildungsdirektion und der Gemeinde Wien zu erlassen (vgl. VwGH 18.12.2001, 99/09/0089).

Dem Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens wird entsprochen, wenn die einvernehmensberechtigte Behörde nach Übermittlung des Bescheidentwurfs an sie ihre Zustimmung zur Erlassung des Bescheides erteilt und weiters die Herstellung des Einvernehmens im Bescheid selbst zum Ausdruck gebracht wird (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0161).

Da im konkreten Fall die erforderliche Übereinstimmung der Meinungen der belangten Bildungsdirektion und der Gemeinde Wien nicht hergestellt wurde, leidet der bekämpfte Bescheid an Unzuständigkeit der belangten Bildungsdirektion (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0161), weshalb er spruchgemäß aufzuheben war.

Bei diesem Ergebnis braucht auch nicht auf die Rechtsfolge einer allfälligen (vom Beschwerdeführer angestrebten) Aufhebung des Bescheids vom 9.12.2020 auf den hier bekämpften Bescheid eingegangen zu werden (Mitbeseitigungsfiktion [vgl. z.B. VwGH 17.02.2021, Ra 2020/13/0088, Rn 34; Wiederaufnahme [§69 Abs. 1 Z 3 AVG]).

3.4. Zum Entfall der öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte in casu auf dem Boden des § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Auch Art. 6 Abs. 1 EMRK steht einem Einfall der mündlichen Verhandlung nicht entgegen, weil keine Fragen der Glaubwürdigkeit zu beurteilen waren, die Tatsachen unbestritten sind und das Gericht auf der Grundlage der Aktenlage entscheiden konnte, wobei im konkreten Fall lediglich rechtliche Fragen zu entscheiden sind (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117 mit Verweis auf das Urteil des EGMR vom 8.11.2016, Nr. 64160/11, *Pönkä*, Rn 32).

3.6. Unzulässigkeit der (ordentlichen) Revision:

Die (ordentliche) Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind an Hand des eindeutigen Wortlauts der heranzuziehenden Bestimmungen zu beantworten bzw. liegt einschlägige Rechtsprechung des VwGH vor (vgl. die im Erkenntnis zitierte Judikatur). Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich

zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Kienast